

RS Vwgh 1991/4/23 91/04/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/25 90/04/0129 1

Stammrechtssatz

Die Kopfbezeichnung eines Bescheides (Amt der Landesregierung) sagt allein nichts darüber aus, von welcher Behörde der Bescheid ausgeht, wenn im übrigen im Zusammenhalt mit dem Bescheidabspruch aus dem weiteren Bescheidinhalt - so insbesondere auch aus dessen Fertigungsklausel - die bescheiderlassende Behörde eindeutig zu entnehmen ist (Hinweis E 18.4.1989, 88/04/0248 und E VS 2.7.1980, 2615/79, VwSlg 10192 A/1980).

Schlagworte

Intimation Zurechnung von Bescheiden Behördenbezeichnung Fertigungsklausel Zurechnung von Bescheiden Intimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991040039.X01

Im RIS seit

23.04.1991

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at